



DRINGLICHE RESOLUTION

Urheber	SVPO-Fraktion, durch Franz Ruppen
Gegenstand	Standesreferendum gegen das FATCA-Abkommen zwischen der Schweiz und den USA und gegen das FATCA-Gesetz
Datum	10.12.2013
Nummer	1.0045

Aktualität des Ereignisses

Am 27. September 2013 hat das eidgenössische Parlament das FATCA-Abkommen mit den USA sowie das entsprechende Ausführungsgesetz verabschiedet.

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht voraussehbar, dass das eidgenössische Parlament dem FATCA-Abkommen mit den USA und dem entsprechenden Ausführungsgesetz zustimmt.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Die Referendumsfrist läuft am 16. Januar 2014 ab. Es muss daher jetzt rasch reagiert werden.

Einer Resolution, die die Ausübung des Referendumsrechts verlangt, kommt von Rechts wegen Dringlichkeit zu.

Mit der vorliegenden dringlichen Resolution wird der Staatsrat beauftragt, im Namen des Kantons Wallis bei der Schweizerischen Bundeskanzlei das Standesreferendum gegen den folgenden Beschluss und den folgenden Erlass einzureichen:

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 27. September 2013 (BBI 2013 7401)
2. Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 27. September 2013 (BBI 2013 7377)

Gemäss Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) kommt einer Resolution, die die Ausübung des Referendumsrechts verlangt, von Rechts wegen Dringlichkeit zu.

Begründung

Formelle Vorbemerkungen

1. Gemäss Artikel 141 Absatz 1 lit. d Ziff. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) werden völkerrechtliche Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn es 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen. Nach Artikel 67 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) entscheidet das Kantonsparlament, ob das Standesreferendum ergriffen wird, wenn das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

Inhaltliche Begründung

2. Die Bundesversammlung hat die eingangs erwähnten Erlasse am 27. September 2013 verabschiedet. Das FATCA-Abkommen bezweckt unter anderem, FATCA in Bezug auf alle schweizerischen Finanzinstitute umzusetzen (Art. 1 lit. a) und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen über identifizierte US-Konten dem IRS gemeldet werden (Art. 1 lit. b). FATCA ist die Abkürzung für das US-amerikanische Gesetz «Foreign Account Tax Compliance Act», was übersetzt etwa «Gesetz über die Einhaltung von Steuervorschriften betreffend ausländische Bankkonten» heisst. Es handelt sich um ein Gesetz der USA.

Das Gesetz schreibt unter anderem vor, dass die Schweiz die vom Abkommen betroffenen Finanzinstitute anweist, sich bis zum 1. Januar 2014 beim IRS (Internal Revenue Service, US-Steuerverwaltung) zu registrieren und bei bestehenden US-Konten von jedem Kontoinhaber dessen US-Tin (amerikanische Bundessteuernummer, Art. 2 Ziff. 1 Nr. 31 FATCA-Abkommen) und eine unwiderrufliche Zustimmung zur Meldung seiner Kontodaten einzuholen (Art. 3 Ziff. 1 lit. a und b FATCA-Abkommen). Der Begriff des US-Kontos ist sehr weit gefasst: er bedeutet ein von einem schweizerischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das von einer oder mehreren spezifizierten US-Personen oder von einem nichtamerikanischen Unternehmen, an dem eine oder mehrere spezifizierte US-Personen massgeblich beteiligt sind, gehalten wird (Art. 2 Ziff. 1 Nr. 20 FATCA-Abkommen). Eine US-Person ist jede natürliche Person, die Staatsbürger oder Staatsbürgerin der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtete Gesellschaft, einen Trust mit Bezug zur USA oder auch der Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig war. Alle diese Begriffe sind gemäss Abkommen im Sinne des U.S. Internal Revenue Code auszulegen (Art. 2 Ziff. 1 Nr. 26 FATCA-Abkommen). Eine spezifizierte US-Person ist jede US-Person, die nicht unter einige bestimmte Ausnahmetatbestände fällt (Art. 2 Ziff. 1 Nr. 27 FATCA-Abkommen), etwa die Vereinigten Staaten oder die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten (Art. 2 Ziff. 1 Nr. 27 lit. iii und iv FATCA-Abkommen). Es fallen somit auch Nicht-Amerikaner, z. B. Schweizer, die in den USA ansässig sind oder eine Minderheitsbeteiligung an einer amerikanischen Gesellschaft haben, unter das Abkommen.

3. Das FATCA-Abkommen und dessen Ausführungsgesetz haben verschiedene schwerwiegende Konsequenzen, die aus Sicht der SVPO-Fraktion nicht annehmbar sind, und über die zumindest das Volk sollte abstimmen können:

3.1. Die Schweiz erklärt auf ihrem eigenen Territorium ausländisches Recht, nämlich dasjenige der USA, für anwendbar. Artikel 2 Absatz 1 FATCA-Gesetz spricht eine deutliche Sprache: «Die Pflichten der schweizerischen Finanzinstitute gegenüber dem IRS richten sich nach dem anwendbaren US-Recht, sofern das FATCA-Abkommen keine ausdrücklich abweichenden Bestimmungen vorsieht.» Abweichende Bestimmungen sieht das Abkommen kaum vor.

3.2. Die Schweiz gibt das im Bankengesetz verankerte Bankgeheimnis auf und führt mit den USA im Bereich des FATCA-Abkommens teilweise einen automatischen Informationsaustausch ein, nicht, weil die Schweiz das will, sondern auf Druck der USA. Das ist zunächst grundsätzlich falsch. Angst ist selten ein guter Ratgeber. Zudem würde ein nicht zu unterschätzendes Präjudiz geschaffen. Die Schweiz offenbart, dass sie bereit ist, auf Druck und Einschüchterungen die Rechtsordnung fremder Mächte zu übernehmen. Handelt es sich bei solchen Verträgen und Umsetzungsgesetzen nicht fast um eine Kapitulation, was die Zuständigkeit für die Rechtsetzung auf dem eigenen Territorium anbelangt? Die Erinnerung an Artikel 11 der Bundesverfassung von 1874 kommt hoch, welcher festhielt, es dürfen keine Kapitulationen abgeschlossen werden. Auch vor dem Hintergrund von Artikel 2 Absatz 1 der aktuellen BV, wonach der Bund die Freiheit und Rechte des Volkes und die Unabhängigkeit des Landes wahrt, sind solche Staatsverträge mehr als problematisch. Aus Sicht der SVPO-Fraktion darf die Freiheit nicht einer ohnehin nur vermuteten kurzfristigen Wohlstandswahrung geopfert werden.

Schlussfolgerung

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen beantragt die SVPO-Fraktion die Ergreifung des Ständesreferendums gegen die beiden eingangs erwähnten Erlasse und bittet um Ihre Unterstützung.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis fordert demzufolge den Staatsrat gemäss Artikel 141 der Bundesverfassung hiermit auf, bei den Bundesbehörden das Ständesreferendum zu ergreifen.